

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hüffler

für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

vom 28.11.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 21.11.2022 hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		<u>2022</u>		<u>2023</u>	
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	744.400	Euro	761.800	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	754.850	Euro	761.950	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag</u>	auf	<b>-10.450</b>	<b>Euro</b>	<b>-150</b>	<b>Euro</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>					
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	42.900	Euro	53.200	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	92.800	Euro	59.100	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	249.900	Euro	252.400	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-157.100	Euro	-193.300	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	157.100	Euro	193.300	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	56.700	Euro	61.950	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	100.400	Euro	131.350	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	<b>-13.800</b>	<b>Euro</b>	<b>-8.750</b>	<b>Euro.</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		<u>2022</u>		<u>2023</u>	
zinslose Kredite	auf	0	Euro	0	Euro
verzinsten Kredite	auf	157.100	Euro	193.300	Euro
zusammen	auf	157.100	Euro	193.300	Euro.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	<u>2022</u>		<u>2023</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 Euro		0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro		0 Euro

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2022</u>		<u>2023</u>
- Grundsteuer A	auf	320 v.H.		320 v.H.
- Grundsteuer B	auf	385 v.H.		385 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	375 v.H.		375 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf	42,00 Euro		42,00 Euro
- für den zweiten Hund	auf	84,00 Euro		84,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf	126,00 Euro		126,00 Euro

### § 5 Beiträge

	<u>2022</u>		<u>2023</u>
Für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Feld- und Waldwegen werden folgende wiederkehrende Beiträge nach § 11 Abs. 1 KAG erhoben			
Vorausleistungen	25,00 €/ha		25,00 €/ha

### § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 560.764,78 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 536.392 €, zum 31.12.2021 536.742 €, zum 31.12.2022 526.292 € und zum 31.12.2023 526.142 €.

### § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

Hüffler, den 28.11.2022

gez.

- S c h w a b -

Ortsbürgermeister

**Hinweise:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.12.2022 bis 20.12.2022 bei der  
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06  
öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr  
freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande  
gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt  
nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die  
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die  
Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter  
Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten  
Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 29.11.2022  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.  
-Lothschütz-  
Bürgermeister